

Einzelfallprüfung Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	Rote-Liste-Status <input type="checkbox"/> RL D: <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 3	Einstufung Erhaltungszustand M-V <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von März bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind.		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
Der Feldsperling weist eine flächendeckende Verbreitung in M-V auf.		
2.3 Gefährdungsursachen		
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - intensive Flächennutzung der Landwirtschaft - Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
Die Art konnte im Bereich der Gewächshäuser, der Halle 1, dem Heizwerk und der Werkstatt ermittelt werden. Insgesamt sind 6 Brutreviere betroffen.		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten in den genannten Gebäuden außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. September) der Arten erfolgen.		
Da der Rückbau des Gebäudebestandes Fortpflanzungsstätten zerstört, wurde zur Wahrung der Funktionalität des Habitats als Lebensraum die dauerhafte Anbringung einer artspezifisch geeignete Nisthilfen im Kompensationsverhältnis 2:1 im direkt an das Plangebiet angrenzenden Stadtpark umgesetzt (siehe dazu Karte im Anhang).		
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an		
Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.		
3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		

Einzelfallprüfung		
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der Population ausgeschlossen werden.		
3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Der Schutz der Fortpflanzungsstätte besteht bis zur Aufgabe der genutzten Fortpflanzungsstätte und besteht somit über das Ende der Brutzeit hinaus. Bei einem Abbruch der Gebäude kann eine Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintreten. Mit o. g. Ersatzmaßnahme ist ein dauerhafter Ersatz von Niststätten im Habitat formal gewährt. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Der durch das Vorhaben eintretende Biotopverlust im Habitat ist sehr gering. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen ist möglich. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Die Gründe für eine Ausnahme wurden bereits im Ausnahmeantrag vom Mai 2018 dargestellt (siehe Antrag auf Ausnahme zum Abriss des ehemaligen Heizkraftwerkes in Boizenburg). Eine Ausnahme wurde bereits vom Biosphärenreservatsamt erteilt.		

Einzelfallprüfung		
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 2	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
Der Lebensraum des Feldschwirls befindet sich in gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Er benötigt eine mindestens zwanzig bis dreißig Zentimeter hohe Krautschicht sowie höhere Warten wie beispielsweise vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume. Der Feldschwirl ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Die Brut vollzieht sich nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten ab dem 21. April. Spätestens zu Mitte August verlässt der Zugvogel das Brutgebiet.		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
Der Feldschwirl ist nahezu im gesamten Landesgebiet verbreitet. In südlichen Landesteilen ist die Siedlungsdichte geringer.		
2.3 Gefährdungsursachen		
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - intensivierte Landnutzung		

Einzelfallprüfung	
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
- Veränderung des Wasserhaushaltes	
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Die Art konnte im Bereich nordwestlich der Halle 1 und im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches nachgewiesen werden. Insgesamt sind 2 Brutreviere betroffen.	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen	
Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. September) erfolgen.	
Da durch das geplante Bauvorhaben Fortpflanzungsstätten zerstört werden, wird für den Feldschwirl auf dem Flurstück 29/2, der Flur 2, Gemarkung Vier/Streitheide eine Grünlandfläche, bei der die Nutzung frühestens ab Mitte Juli erfolgt, in einer Entfernung von 570 m westlich des B-Plangeltungsbereiches angelegt. Die Flächengröße beträgt 1,6 ha.	
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Baubedingt besteht für den Feldschwirl die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelege, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.	
3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der Population ausgeschlossen werden.	
3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Der Schutz der Fortpflanzungsstätte des Feldschwirls erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Durch das Vorhaben tritt ein Biotopverlust im Habitat ein. Als Ausgleich wird für den Feldschwirl ein Grünland mit einer Gesamtgröße von 1,6 ha angelegt.	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Einzelfallprüfung**Feldschwirl (*Locustella naevia*)**

Die Gründe für eine Ausnahme wurden bereits im Ausnahmeantrag vom Mai 2018 dargestellt (siehe Antrag auf Ausnahme zum Abriss des ehemaligen Heizkraftwerkes in Boizenburg). Eine Ausnahme wurde bereits vom Biosphärenreservatsamt erteilt.

Einzelfallprüfung**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: 2	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 3	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt

2. Charakterisierung und Lebensweise**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise**

Das Braunkehlchen ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in den afrikanischen Savannen südlich der Sahara überwintert. Als Lebensraum bevorzugt das Braunkehlchen offene, frische bis feuchte Flächen mit nicht zu hoher Gehölz- und Heckendichte. Für die Nahrungssuche benötigt es Stellen mit niedriger und lückiger Vegetation, die außerdem Ansatzwarten wie beispielsweise sperrige Kräuterstengel, Schilfhalm, Hochstauden, Zäune, Pfähle oder einzelne Gehölze aufweisen. Die Nahrung besteht aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Würmern. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut. Das Brutgeschehen beginnt zu Anfang April und endet spätestens Ende August.

2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Das Braunkehlchen besiedelt Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend. Die wenigen unbesiedelten Bereiche bestehen in Regionen mit einem hohen Wald- bzw. Gewässeranteil.

2.3 Gefährdungsursachen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Verlust oder Entwertung von Lebensraum
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feucht- und Nassgrünländern
- Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Die Art konnte im Bereich nördlich der Gärtnerei festgestellt werden. Insgesamt ist ein Brutrevier betroffen.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen**

Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. September) erfolgen.

Da durch das geplante Bauvorhaben Fortpflanzungsstätten zerstört werden, wird für das Braunkehlchen auf dem Flurstück 29/2, der Flur 2, Gemarkung Vier/Streittheide eine Grünlandfläche, bei der die Nutzung frühestens ab Mitte Juli erfolgt, in einer Entfernung von 570 m westlich des B-Plangeltungsbereiches angelegt. Die Flächengröße beträgt 1,6 ha.

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Einzelfallprüfung Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.		
3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der Population ausgeschlossen werden.		
3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Der Schutz der Fortpflanzungsstätte des Braunkehlchens erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Durch das Vorhaben tritt ein Biotopverlust im Habitat ein. Als Ausgleich wird für den Feldschwirl ein Grünland mit einer Gesamtgröße von 1,6 ha angelegt.		
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Die Gründe für eine Ausnahme wurden bereits im Ausnahmeantrag vom Mai 2018 dargestellt (siehe Antrag auf Ausnahme zum Abriss des ehemaligen Heizkraftwerkes in Boizenburg). Eine Ausnahme wurde bereits vom Biosphärenreservatsamt erteilt.		

Einzelfallprüfung Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: V	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
Fortpflanzungsstätte: Die Rauchschwalbe brütet in selbst gebauten Nestern meist im Inneren von (landwirtschaftlichen Gebäuden. Die Nester werden einzeln oder kolonieartig angelegt. Die Ortstreue ist hoch ausgeprägt. Als Fortpflanzungsstätte wird der Raum mit dem Nest / der Kolonie abgegrenzt. Ruhestätte: Im Anschluss an die Fortpflanzungszeit / während der Zugzeit bestehen Gemeinschaftsschlafplätze z. B. in Schilf, Staudenfluren oder Bäumen		

Einzelfallprüfung Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
etc. Diese werden bei traditioneller Nutzung inklusive eines Puffers von 50 m als Ruhestätte abgegrenzt. Weitere Ruhestätten einzelner Individuen sind unspezifisch und daher nicht konkret abgrenzbar.	
2.2	Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern
Die Rauchschwalbe besiedelt Mecklenburg-Vorpommern vor allem im ländlichen Raum wo sie Kuhställe und Scheunen vor allem zum Bau ihrer Nester aufsuchen.	
2.3	Gefährdungsursachen
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - Verlust oder Entwertung von Lebensraum - Dörfliche Strukturen gehen verloren, kleinbäuerliche Betriebe geben auf - Versiegelung der Landschaft, Asphaltieren von Feldwegen - Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.	
2.4	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Die Art konnte im Bereich der Gewächshäuser, der Halle 1, dem Speicher, dem Heizwerk und der Werkstatt ermittelt werden. Insgesamt sind 8 Brutreviere betroffen.	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1	Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten in den genannten Gebäuden außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. September) der Arten erfolgen.	
Da der Rückbau des Gebäudebestandes Fortpflanzungsstätten zerstört, wurde zur Wahrung der Funktionalität des Habitats als Lebensraum im Rahmen einer vorgezogenen CEF-Maßnahme in einer ehemaligen Stallanlage in Mietlitzhof 12 Nisthilfen aus Holzbeton angebracht (siehe dazu Karte im Anhang). Die Maßnahme wurde mit dem Biosphärenreservatsamt abgestimmt und akzeptiert. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.	
3.2	Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.	
3.3	Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der Population ausgeschlossen werden.	
3.4	Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	

Einzelfallprüfung Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Der Schutz der Fortpflanzungsstätte von der Rauchschwalbe erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Der durch das Vorhaben eintretende Biotopverlust im Habitat ist gering. Ein Ausweichen auf umliegenden, lichten Gehölzbestand ist möglich. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Die Gründe für eine Ausnahme wurden bereits im Ausnahmeantrag vom Mai 2018 dargestellt (siehe Antrag auf Ausnahme zum Abriss des ehemaligen Heizkraftwerkes in Boizenburg). Eine Ausnahme wurde bereits vom Biosphärenreservatsamt erteilt.	

Einzelfallprüfung Uhu (<i>Bubo bubo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D:	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: 3	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
Der Uhu ist in Mitteleuropa vor allem in den Alpen und im Mittelgebirge beheimatet. Als Jagdgebiet bevorzugt er offene oder locker bewaldete Gebiete. Tageseinstände werden eher in dichten Baumgruppen oder auf Felssimsen aufgesucht. Als Nistplatz nutzt der Uhu meist Felswände oder schütter bewachsene Steilhänge und diese teilweise über viele Jahre. Die Nistplätze können mitunter in der Nähe von Gewässern, Straßen oder Steinbrüchen liegen. Gelegentlich ist auch die Übernahme von Greifvogelhorsten oder die Anlage von Bodennestern möglich. Die Nahrung besteht aus Ratten, Mäusen, Igel, Eichhörnchen, Kaninchen, Krähen, Ringeltauben oder auch schon mal Aas. Der Uhu hat eine Jahresbrut in der Zeit von März bis Mai.		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
In Mecklenburg-Vorpommern ist in den letzten Jahren eine Steigerung der Population des Uhu zu verzeichnen.		
2.3 Gefährdungsursachen		
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:		
- Straßen und Schienenverkehr		
- Windenergieanlagen		
- Stromleitungen		
- Bestandsrückgang wichtiger Beutetiere		
- Klettersport		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
Die Art wurde auf dem Silo des Heizkraftwerks nachgewiesen.		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (01. März		

Einzelfallprüfung
Uhu (*Bubo bubo*)

bis 15. September) erfolgen. Im Rahmen der durch das Biosphärenreservat genehmigten Ausnahmegenehmigung wurden Auflagen / Nebenbestimmungen formuliert, z.B. dass der Abrisszeitraum des Gebäudebestands von Oktober bis Mitte Januar begrenzt ist, die zu berücksichtigen sind (siehe dazu die Genehmigung vom 12.10.2018).

Im Zusammenhang mit dem Uhu wurden bereits Ende 2017 CEF-Maßnahmen in Form von Nistplattformen im Stadtpark in Boizenburg umgesetzt. Diese wurden gemeinsam mit einem Uhu- Experten vom Landesverband Eulen-Schutz in Schleswig-Holstein e.V im Rahmen eines Vor-Ort Termins abgestimmt. Die 3 Ersatzstandorte, die an verschiedenen Orten im Stadtpark an Bäumen angebracht wurden, wurden dabei aufgrund der geringen Frequentierung des Stadtparks als geeignet angesehen. Bisher wurden die Ersatzstandorte nachweislich nicht angenommen. Es wurde ein projektbegleitendes Monitoring für die Dauer von 5 Jahren vereinbart. Sollten die Plattformen nicht angenommen werden sind ergänzende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der Population ausgeschlossen werden.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte vom Uhu erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Ein Ausweichen auf die bereits im näherem Umfeld errichteten Ersatznistplattformen ist möglich. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, sofern eine der 3 Ersatznistplattformen angenommen wird.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die Gründe für eine Ausnahme wurden bereits im Ausnahmeantrag vom Mai 2018 dargestellt (siehe Antrag auf Ausnahme zum Abriss des ehemaligen Heizkraftwerkes in Boizenburg). Eine Ausnahme wurde bereits vom Biosphärenreservatsamt erteilt.

Einzelfallprüfung		
Hänfling (<i>Linaria cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: V	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Bluthänfling ist ein Brutvogel offener, sonnenexponierter Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen. Zu seinen Lebensräumen zählen neben heckenreichen Agrarlandschaften, Heide und Ödland, Ruderalflächen, Trockenrasengebiete, Dünengebiete und Küstenheiden mit Ginster, aber auch nicht flurbereinigte Weinberge, Gartenstädte, Parkanlagen und (Obst) Gärten (BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1993, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1993, SVENSSON et al. 1999). Geeignete Neststandorte findet der Bluthänfling in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern (v.a. Fichte), in Halbsträuchern, Kletterpflanzen, und Dornsträuchern (z.B. Brombeere, Weißdorn) mitunter auch in Gräsern und Kräutern, teilweise sogar im Schilf. Das Nest wird üblicherweise in einer Höhe unter 2 m, selten über 3 m über dem Boden angelegt. In Ausnahmefällen werden auch Bodennester genutzt (BEZZEL 1993, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1993).</p> <p>Legebeginn ist frühestens ab Anfang April, meistens jedoch in der ersten Maihälfte. Üblich sind 1 bis 2 Jahresbruten, in günstigen Gebieten sind Drittbruten wahrscheinlich. Das letzte Gelege wird während der ersten Augustdekade gelegt. Ab Anfang September sind die Jungen dann flügge. Bluthänflinge erreichen die Geschlechtsreife im ersten Lebensjahr und führen monogame Saisonhehen (BEZZEL 1993, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1993).</p> <p>Die Nahrung des Bluthänflings besteht größtenteils aus Sämereien von Kräutern und Stauden (z.B. Kreuzkraut, Klette, Wegerich, Skabiosen, Löwenzahn, Knöterich, Raps), aber auch von Bäumen (z.B. Erle, Birke, Pappel, Koniferen). Selten erweitern kleine Insekten und Spinnen das Nahrungsspektrum. Die Nahrungsflächen liegen oft relativ weit vom Neststandort entfernt (BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1993, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1993).</p> <p>Unter Bluthänflingen gibt es sowohl Standvögel, als auch Teilzieher (Kurz- und Mittelstreckenzieher). Die Tagzieher machen sich ab Mitte September auf den Weg in ihre Winterquartiere in Südwesteuropa und Nordwestafrika.</p> <p>Der Heimzug beginnt frühestens ab Mitte Februar, die Ankunft der meisten Brutvögel erfolgt Ende März. Bei den Bluthänflingen wurde eine Brut- und Geburtsortstreue nachgewiesen (BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1993). Außerhalb der Brutzeit im Herbst, sammeln sich Hunderte Individuen an Gemeinschaftsschlafplätzen. Im Spätherbst kommt es sogar zu Vergesellschaftungen mit anderen Finken und Ammern (BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1993, SVENSSON et al. 1999).</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist der Bluthänfling eine höchstens schwach lärmempfindliche Art. Die artspezifische Effektdistanz zu Autobahnen und Bundesstraßen beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 200 m. Innerhalb dieser Effektdistanz wird von den Autoren eine Abnahme der Habitataignung bzw. der Siedlungsdichte angenommen. Die Abnahmen der Habitataignungen in Abhängigkeit der unterschiedlichen Verkehrsbelastungen ist im ASB Kap. 3.1.1 näher erläutert.</p>		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
Der Bluthänfling besiedelt Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend.		
2.3 Gefährdungsursachen		
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:		
- Anwendung von Herbiziden		
- Entfernung dichter Hecken		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
Die Art konnte im wegbegleitenden Gehölzbestand, im Bereich der ehemaligen Gewächshäuser und im Bereich des Gartenbaucenters festgestellt werden.		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. September) erfolgen.		

Einzelfallprüfung		
Hänfling (<i>Linaria cannabina</i>)		
Da durch das Bauvorhaben Fortpflanzungsstätten zerstört werden, wurde zur Wahrung der Funktionalität des Habitats als Lebensraum die dauerhafte Anbringung einer artspezifisch geeignete Nisthilfen im Kompensationsverhältnis 2:1 im direkt an das Plangebiet angrenzenden Stadtpark umgesetzt (siehe dazu Karte im Anhang).		
3.2	Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
	Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.		
3.3	Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der Population ausgeschlossen werden.		
3.4	Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
	Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Der Schutz der Fortpflanzungsstätte vom Bluthänfling erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Der durch das Vorhaben eintretende Biotopverlust im Habitat ist gering. Ein Ausweichen auf umliegenden Gehölzbestand (Heckenstrukturen) ist möglich. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
4.	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Die Gründe für eine Ausnahme wurden bereits im Ausnahmeantrag vom Mai 2018 dargestellt (siehe Antrag auf Ausnahme zum Abriss des ehemaligen Heizkraftwerkes in Boizenburg). Eine Ausnahme wurde bereits vom Biosphärenreservatsamt erteilt.		

Einzelfallprüfung		
Grauschnäpper (<i>Musicapa striata</i>)		
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V

Einzelfallprüfung			
Grauschnäpper (<i>Musicapa striata</i>)			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D:	V	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V:		<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
			<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise			
<p>Die wichtigsten Requisiten des Grauschnäppers sind ein vielseitiges Angebot an größeren Fluginsekten und hohe, alte Bäume mit durchsonnter Krone sowie eine Vielzahl exponierter, an Freiräume grenzender Ansitzmöglichkeiten für die Bejagung. Zu den favorisierten Lebensräumen des Grauschnäppers zählen daher neben lichten Misch-, Laub- und Nadelwäldern (z.B. Kiefer und Lärche) auch Waldränder, sowie (halb)offenen Landschaften mit Gehölz- und Baumgruppen (z.B. Alleen, Obstgärten, Parks, Friedhöfe). Nahe Gebäude sind nicht notwendig, erhöhen aber das Angebot an geschützten Neststandorten und dank ihrer Wärmeabstrahlung auch die Insektenvielfalt. Daher ist der Grauschnäpper heute in Mitteleuropa vor allem Brutvogel von Saumbiotopen in Mischgebieten aus Siedlung, offener Landschaft und Wald.</p> <p>Großflächig dürfte der Anteil der im Bereich menschlicher Siedlungen brütenden Paare überwiegen (BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1993, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1993, SVENSSON et al. 1999). Gebrütet wird überwiegend in Höhlen und Halbhöhlen. Nischen an Baumstämmen, Astkehlen alter Bäume aber auch bewachsenen Hauswänden und Dachbalken können geeignete Brutplätze sein (BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1993, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1993, SVENSSON et al. 1999). Die Standhöhe liegt üblicher Weise 1 bis 15 m; in Ausnahmefällen gibt es auch Bodennester. Eine mehrjährige Verwendung desselben Nistplatzes wird nicht selten beobachtet (BEZZEL 1993).</p> <p>Normalerweise leben Grauschnäpper in monogamen Saisonhehen. Als Folge z. T. ausgeprägter Brutortstreue können Partner im Folgejahr auch wieder zusammen finden. Der Zeitpunkt des Legebeginns ist in Abhängigkeit der Witterung, selten ab Mitte, meist ab Ende Mai. Zweit- und Ersatzgelege sind bis Ende Juli möglich. Spätestens Ende August sind die Jungen flügge (BEZZEL 1993). Die Reviergröße beträgt meist 0,5 bis 1 ha (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1993).</p> <p>Der Grauschnäpper ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten. Neben Tagschmetterlingen, Hummeln, Junikäfern, Heuschrecken werden im Sommer und Herbst geringfügig auch Beeren gefressen. Als Nestlingsnahrung dienen Raupen. Der Erfolg des Nahrungserwerbs hängt nicht nur von der Insektenmenge, sondern auch von der Aktivität der Insekten ab. Die Anzahl erbeuteter Insekten kann daher an sonnigen Tagen bis zu zehnmal so hoch sein wie an kalten Tagen (BEZZEL 1993). Der Grauschnäpper ist ein Ansitz- und Flugjäger. Teilweise werden aber auch Insekten und Larven an Ästen abgelesen (BAUER & BERTHOLD 1997).</p> <p>Der Grauschnäpper ist ein Langstreckenzieher, der nur die Sommermonate Mai bis September in seinen europäischen Brutgebieten verbringt. Die Winterquartiere des Grauschnäppers befinden sich in Afrika südlich der Linie Gambia-Mt. Kenia bis Kapland unter Aussparung von Wüsten und Urwald (BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1993, SVENSSON et al. 1999).</p> <p>Der Grauschnäpper ist tagaktiv, zieht jedoch nachts. Außer den Familientrupps lebt die Art meistens als Einzelgänger. Vor allem Gebäudebrüter sind auch am Nest relativ wenig scheu (BEZZEL 1993).</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist der Grauschnäpper eine höchstens schwach lärmempfindliche Art. Die artspezifische Effektdistanz zu Autobahnen und Bundesstraßen beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 100 m. Innerhalb dieser Effektdistanz wird von den Autoren eine Abnahme der Habitataignung bzw. der Siedlungsdichte angenommen. Die Abnahmen der Habitataignungen in Abhängigkeit der unterschiedlichen Verkehrsbelastungen ist im ASB Kap. 3.1.1 näher erläutert.</p>			
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern			
Der Grauschnäpper ist in Mitteleuropa von der Küste bis in colline Stufen weit verbreitet.			
2.3 Gefährdungsursachen			
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - massive Verwendung von Pestiziden in der Landwirtschaft - Abholzung und Verschwinden alter Waldbestände - Verschlechterung der winterlichen Lebensräume 			
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend			
Die Art konnte im Bereich der ehemaligen Elektrizitätswerks festgestellt werden.			
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			

Einzelfallprüfung
Grauschnäpper (*Musicapa striata*)

Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. September) erfolgen.

Da durch das Bauvorhaben Fortpflanzungsstätten zerstört werden, wurde zur Wahrung der Funktionalität des Habitats als Lebensraum die dauerhafte Anbringung einer artspezifisch geeignete Nisthilfen im Kompensationsverhältnis 2:1 im direkt an das Plangebiet angrenzenden Stadtpark umgesetzt (siehe dazu Karte im Anhang).

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der Population ausgeschlossen werden.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte vom Grauschnäpper erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Der durch das Vorhaben eintretende Biotopverlust im Habitat ist gering. Ein Ausweichen auf umliegenden, lichten Gehölzbestand ist möglich. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die Gründe für eine Ausnahme wurden bereits im Ausnahmeantrag vom Mai 2018 dargestellt (siehe Antrag auf Ausnahme zum Abriss des ehemaligen Heizkraftwerkes in Boizenburg). Eine Ausnahme wurde bereits vom Biosphärenreservatsamt erteilt.

Einzelfallprüfung Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: V	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V: V	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
Der Haussperling ist ein typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen sehr an den Menschen gebunden. Als Lebensraum bevorzugt der Haussperling Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten und Vieh- oder Geflügelfarmen. Sie bilden Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; oder auch an oder in Gebäuden. Als Nahrung bevorzugen sie Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern -kräutern. Das Brutgeschehen erfolgt von März bis August.		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
Der Haussperling ist in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet.		
2.3 Gefährdungsursachen		
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - Fehlen kleinbäuerlicher Nutztierhaltung - geringe Nistmöglichkeiten in Neubaugebieten		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
Die Art konnte im Bereich der ehemaligen Gewächshäuser und im Bereich des Werkstattgebäudes festgestellt werden.		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. September) erfolgen.		
Da durch das Bauvorhaben Fortpflanzungsstätten zerstört werden, wurde zur Wahrung der Funktionalität des Habitats als Lebensraum die dauerhafte Anbringung einer artspezifisch geeignete Nisthilfen im Kompensationsverhältnis 2:1 im direkt an das Plangebiet angrenzenden Stadtpark umgesetzt (siehe dazu Karte im Anhang).		
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an		
Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.		
3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		

Einzelfallprüfung Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der Population ausgeschlossen werden.	
3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Der Schutz der Fortpflanzungsstätte vom Haussperling erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Der durch das Vorhaben eintretende Biotopverlust im Habitat ist gering. Ein Ausweichen auf umliegenden, lichten Gehölzbestand ist möglich. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Die Gründe für eine Ausnahme wurden bereits im Ausnahmeantrag vom Mai 2018 dargestellt (siehe Antrag auf Ausnahme zum Abriss des ehemaligen Heizkraftwerkes in Boizenburg). Eine Ausnahme wurde bereits vom Biosphärenreservatsamt erteilt.	

Einzelfallprüfung Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V:	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
Der ursprüngliche, wohl ideale, Lebensraum des Star in Mitteleuropa befindet sich in Randlagen und Lichtungen von Laubwäldern. Heute besiedeln sie viele Gebiete, die vom Menschen landwirtschaftlich genutzt werden. Er benötigt Bäume oder Gebäude mit geeigneten Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation in maximal 500 Metern Entfernung. Als Nahrung bevorzugt er Würmer und Insekten, die er in der Agrarlandschaft findet.		
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
Der Star ist in Deutschland flächendeckend verbreitet.		
2.3 Gefährdungsursachen		
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - weniger Nahrungsangebot auf Viehweiden und extensiv genutzten Wiesen - weniger Bruthöhlen in alten Bäumen - sanierte Gebäudefassaden		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend

Einzelfallprüfung	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Die Art konnte im Bereich der ehemaligen Gewächshäuser, im Bereich des Werkstattgebäudes und im Bereich des Parkplatzes/Fahrsilos festgestellt werden.	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1	Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. September) erfolgen.	
Da durch das Bauvorhaben Fortpflanzungsstätten zerstört werden, wurde zur Wahrung der Funktionalität des Habitats als Lebensraum die dauerhafte Anbringung einer artspezifisch geeignete Nisthilfen im Kompensationsverhältnis 2:1 im direkt an das Plangebiet angrenzenden Stadtpark umgesetzt (siehe dazu Karte im Anhang).	
3.2	Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Baubedingt besteht die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.	
3.3	Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der Population ausgeschlossen werden.	
3.4	Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Der Schutz der Fortpflanzungsstätte vom Star erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Der durch das Vorhaben eintretende Biotopverlust im Habitat ist gering. Ein Ausweichen auf umliegenden, lichten Gehölzbestand ist möglich. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Einzelfallprüfung Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Die Gründe für eine Ausnahme wurden bereits im Ausnahmeantrag vom Mai 2018 dargestellt (siehe Antrag auf Ausnahme zum Abriss des ehemaligen Heizkraftwerkes in Boizenburg). Eine Ausnahme wurde bereits vom Biosphärenreservatsamt erteilt.

Gruppenprüfung Gehöhlzfreibrüter/ Höhlen und Nischenbrüter									
Amsel (<i>Turdus merula</i>) – Gehöhlzfreibrüter – FCS-Maßnahme Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) – Gehöhlzfreibrüter – FCS-Maßnahme Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) – Höhlen und Nischenbrüter									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<table border="0"> <tr> <td>Schutzstatus</td> <td>Rote-Liste-Status</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand M-V</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</td> <td><input type="checkbox"/> RL D:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie</td> <td><input type="checkbox"/> RL M-V:</td> <td></td> </tr> </table>	Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D:	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> RL M-V:	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand M-V							
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D:	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt							
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> RL M-V:								
2. Charakterisierung und Lebensweise									
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise									
<p>Der Gruppe der Gehöhlzfreibrüter gehören die im Untersuchungsraum vorkommenden und weit verbreiteten Arten Amsel und Dorngrasmücke an. Die Arten errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu im Bereich verschiedener Gehöhlzstrukturen. Die Arten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos und können auch im unmittelbaren Siedlungsbereich vorkommen.</p> <p>Höhlen- und Nischenbrüter Die Arten nisten in selbst angelegten oder vorhandenen natürlichen Bruthöhlen im Holz größerer Baumarten oder nutzen als Sekundärhabitat künstlich angelegte Nistkästen. Die Fortpflanzungsstätten werden i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Die besiedeln eine Vielzahl an Habitaten mit entsprechenden Nistmöglichkeiten wie Baumreihen, Gehöhlzgruppen, Kleingärten und den Siedlungsbereich</p>									
2.2 Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern									
Alle potentiell vorkommenden Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.									
2.3 Gefährdungsursachen									
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - Habitatverlust durch Versiegelungen sowie Flächeninanspruchnahme, - Prädation									
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet									
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend									
Die Arten konnten im Bereich der ehemaligen Gewächshäuser, im Gehöhlzbestand sowie Werkstattgebäude, Silo und Halle 2 festgestellt werden.									
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG									
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen									
Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten im Bereich der Gebüschchen, Baumreihen und Einzelbäumen sämtlicher Ergänzungsflächen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. September) der Arten erfolgen.									
Da durch das Bauvorhaben Fortpflanzungsstätten zerstört werden, wurde zur Wahrung der Funktionalität des Habitats als Lebensraum die dauerhafte Anbringung einer artspezifisch geeignete Nisthilfen im Kompensationsverhältnis 2:1 im direkt an das Plangebiet angrenzenden Stadtpark umgesetzt (siehe dazu Karte im Anhang).									
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)									
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen									

Gruppenprüfung

Gehölfreibrüter/ Höhlen und Nischenbrüter

Amsel (*Turdus merula*) – Gehölfreibrüter – FCS-Maßnahme

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) – Gehölfreibrüter – FCS-Maßnahme

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) – Höhlen und Nischenbrüter

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingt besteht für die o.g. Arten die Gefahr der Individuentötung i. V. m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Arten erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der jeweiligen Populationen ausgeschlossen werden.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden *
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Arten erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden. Der ggf. eintretende Biotopverlust im Habitat ist sehr gering. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen ist möglich. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

*Dies gilt in diesem Fall nur für den Hausrotschwanz. Für die Amsel und die Dorngrasmücke werden FCS-Maßnahmen (Anlage von einheimischen Gehölzen und Hecken) umgesetzt.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die Gründe für eine Ausnahme wurden bereits im Ausnahmeantrag vom Mai 2018 dargestellt (siehe Antrag auf Ausnahme zum Abriss des ehemaligen Heizkraftwerkes in Boizenburg). Eine Ausnahme wurde bereits vom Biosphärenreservatsamt erteilt.